

Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV)

vom ... 2007 [Entwurf für die Anhörung vom 15. Mai 2007]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 33 Absatz 2, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (RAG), auf Artikel 934 des Obligationenrechts (OR)² und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³

verordnet:

1. Abschnitt: Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 1 Gesuch um Zulassung

¹ Ein Gesuch um Zulassung bei der Aufsichtsbehörde muss einreichen:

- a. jede natürliche Person, die als Revisorin oder Revisor oder als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a RAG erbringen will;
- b. jedes Revisionsunternehmen, das als Revisor, als Revisionsexperte oder als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a RAG erbringen will.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zusammen mit dem Gesuch den Nachweis über die Einzahlung der Gebühr nach Artikel 39 einreichen.

Art. 2 Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zulassung ist in elektronischer Form und auf Papier einzureichen.

² Das Gesuch auf Papier muss unterzeichnet sein.

Art. 3 Belege

¹ Im Gesuch sind alle Angaben zu machen und Unterlagen beizulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

² Die Belege sind erst auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde hin einzureichen.

SR

¹ BBl 2005 7349

² SR 220

³ SR 172.010

2005-.....

³ Die Belege sind als Kopien des Originals einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung des Originals oder einer beglaubigten Kopie auf Papier oder in elektronischer Form verlangen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann Belege selbst einholen, wenn sie vorgängig die Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erhält.

Art. 4 Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird zugelassen, wenn sie oder er über einen unbescholtenen Leumund verfügt und wenn keine anderen persönlichen Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bietet.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a. strafrechtliche Verurteilungen, deren Eintrag im Zentralstrafregister nicht gelöscht sind;
- b. bestehende Verlustscheine.

Art. 5 Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

(Art. 4 Abs. 2 Bst. c RAG)

Als Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums gilt der Abschluss als Bachelor, Lizentiat, Master oder Rechtsanwalt.

Art. 6 Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts

(Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG)

Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts ist erbracht, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen anerkannten Lehrgang erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen hat.

Art. 7 Eintragung ins Handelsregister

(Art. 6 und Art. 2 Bst. b RAG)

¹ Natürliche Personen dürfen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen gemäss Artikel 2 Buchstabe a RAG erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind.

² Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen nur dann Revisionsdienstleistungen nach Schweizer Recht erbringen, wenn sie eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Art. 8 Führungsstruktur

(Art. 6 Abs. 1 Bst. d RAG)

Ein Revisionsunternehmen verfügt über eine genügende Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate, wenn es:

- a. ein internes Qualitätssicherungssystem aufweist;

- b. die dauernde Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung überwacht.

Art. 9 Anerkennung ausländischer Aufsichtssysteme
(Art. 8 Abs. 2 RAG)

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit kann auf die Anerkennung durch andere Staaten oder internationale Gremien und auf die Gewährung des Gegenrechts abgestellt werden.

Art. 10 Wirkung des Entscheids der Aufsichtsbehörde

¹ Bis zum Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Zulassung darf die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen erbringen.

² Die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte umfasst gleichzeitig die Zulassung für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen, für die das Bundesrecht geringere fachliche Anforderungen vorschreibt.

Art. 11 Meldepflicht

Personen und Unternehmen sind ab der Gesuchstellung verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Tatsache mitzuteilen, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist.

Art. 12 Mitwirkungspflicht

Die Aufsichtsbehörde kann von Personen und Unternehmen, die nach Handelsregistereintragung, Geschäftstätigkeit oder Geschäftswerbung dem RAG unterstehen könnten, alle Unterlagen und Aufschlüsse verlangen, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob eine zulassungspflichtige Tätigkeit vorliegt.

Art. 13 Mitteilung im Falle eines Entzugs der Zulassung
(Art. 17 RAG)

Entzieht die Aufsichtsbehörde einer natürlichen Person oder einem Revisionsunternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet, so informiert sie die zuständigen Handelsregisterämter, die Börse und diejenigen Aufsichtsbehörden, die gemäss Eintragung im Revisorenregister eine spezialgesetzliche Zulassung erteilt haben.

2. Abschnitt: Revisorenregister

Art. 14 Eintragung ins Revisorenregister

(Art. 15 Abs. 2 RAG)

Mit Eintritt der Rechtskraft der Zulassungsverfügung wird die Person oder das Unternehmen unverzüglich von der Aufsichtsbehörde ins Revisorenregister eingetragen.

Art. 15 Aufbau des Registers

¹ Das Register ist elektronisch zu führen. Der Inhalt muss durch elektronische Wiedergabe und auf einem Papierausdruck jederzeit sichtbar gemacht werden können.

² Das Register enthält für jede aufgenommene Person und für jedes aufgenommene Revisionsunternehmen die Angaben nach den Artikeln 17 und 18. Die Daten müssen mit Suchkriterien abrufbar sein.

Art. 16 Öffentlichkeit und Sprache

¹ Die Einträge im Revisorenregister sind öffentlich und im Internet unentgeltlich zugänglich.

² Auf Verlangen und gegen Gebühr von 100 Franken bescheinigt die Aufsichtsbehörde schriftlich, dass eine Person oder ein Unternehmen zugelassen und im Register eingetragen ist.

³ Das Zulassungsgesuch, die mit einer Zulassung zusammenhängende Korrespondenz, die eingereichten Belege und die Zulassungsverfügung sind nicht öffentlich.

⁴ Die Eintragung in das Register erfolgt in der Sprache der Zulassungsverfügung. Ist die Zulassung in rätoromanischer Sprache abgefasst, so erfolgt die Eintragung zudem in deutscher oder in italienischer Sprache.

Art. 17 Natürliche Personen

Der Eintrag natürlicher Personen enthält folgende Angaben:

- a. Handelsregisternummer; bei angestellten Personen eine persönliche Registernummer;
- b. Name und Vorname;
- c. Heimatort und Wohnort;
- d. Staatsangehörigkeit;
- e. Datum der Zulassung;
- f. bei einer provisorischen Zulassung: einen Hinweis darauf;
- g. Art der Zulassung;
- h. Firma oder Name gemäss Eintrag im Handelsregister, Adresse und Handelsregisternummer des Revisionsunternehmens, das der Person als Inhaber oder

Teilhaber gehört, bei dem sie angestellt ist oder mit dem sie in ähnlicher Form verbunden ist;

- i. bei einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband: einen Hinweis darauf;
- j. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde.

Art. 18 Revisionsunternehmen

Der Eintrag von Revisionsunternehmen enthält folgende Angaben:

- a. Handelsregisternummer;
- b. Name oder Firma und Rechtsform gemäss Eintrag im Handelsregister;
- c. Adresse und, wenn nicht identisch, Sitz;
- d. Datum der Zulassung;
- e. bei einer provisorischen Zulassung: einen Hinweis darauf;
- f. Art der Zulassung;
- g. Sitz und Adressen sämtlicher im Handelsregister eingetragener Zweigniederlassungen in der Schweiz;
- h. bei einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband: einen Hinweis darauf;
- i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- j. Name und Adresse der ausländischen Aufsichtsbehörde sowie die ausländische Zulassungs- oder Registernummer, wenn das Revisionsunternehmen einer gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht (Art. 8 Abs. 2 RAG);

Art. 19 Spezialgesetzliche Zulassungen und damit verbundene Meldepflichten

(Art. 22 Abs. 1 RAG)

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen der Revisionsaufsichtsbehörde spezialgesetzliche Zulassungen zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen melden.

² Die Mitteilung muss enthalten:

- a. den Namen und Vornamen der Person oder die Firma oder den Namen des Unternehmens gemäss Eintrag im Handelsregister;
- b. die Registernummer der einzutragenden Person oder die Handelsregisternummer des einzutragenden Revisionsunternehmens; und
- c. die Art und die Rechtsgrundlage der Zulassung.

³ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den befristeten oder unbefristeten Entzug und jede andere Änderung einer spezialgesetzlichen Zulassung mitzuteilen.

⁴ Die Voraussetzungen für die spezialgesetzliche Zulassung, die Abänderung dieser Zulassung, den befristeten oder unbefristeten Entzug dieser Zulassung und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften.

Art. 20 Änderung des Eintrags
(Art. 15 Abs. 3 RAG)

Die registrierten Personen und Revisionsunternehmen sind verpflichtet, Änderungen von eingetragenen Tatsachen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 21 Löschung des Eintrags

Der Eintrag einer Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht, wenn:

- a. die zugelassene Person verstorben ist;
- b. das zugelassene Unternehmen aufgelöst und im Handelsregister gelöscht wurde;
- c. einer Person oder einem Unternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet entzogen wurde.

Art. 22 Aufbewahrung von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde bewahrt Gesuche um Zulassung, Belege und Zulassungen für jede Person oder jedes Unternehmen gesondert in chronologischer Reihenfolge auf.

² Wird eine Person oder ein Unternehmen aus dem Register gelöscht, so dürfen die Gesuche, Belege und Zulassungen zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden. Dies gilt nicht bei der Löschung von Unternehmen infolge Fusion, Spaltung und anderer Restrukturierungsmaßnahmen.

³ Die Aufsichtsbehörde bewahrt alle anderen Akten während zehn Jahren auf.

Art. 23 Elektronische Aufbewahrung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Akten auch elektronisch erfassen und aufbewahren.

² Akten in Papierform, die elektronisch erfasst und aufbewahrt werden, können vernichtet werden. Davon ausgenommen sind eigene Verfügungen.

Art. 24 Anforderungen an die elektronische Aufbewahrung
und Datensicherheit

¹ Die elektronischen Systeme für das Revisorenregister und für die Archivierung von Akten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die aufgenommenen Daten bleiben in Bestand und Qualität langfristig erhalten.

- b. Das Format der Daten ist vom Hersteller bestimmter elektronischer Systeme unabhängig.
- c. Die Daten werden nach anerkannten Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik gesichert.
- d. Es liegt eine Dokumentation zum Programm und zum Format vor.

² Die Aufsichtsbehörde erlässt ein Betriebsreglement. Darin regelt sie die folgenden Sachbereiche:

- a. die periodische Sicherung der Daten auf dezentralen Datenträgern;
- b. die Wartung der Daten und der elektronischen Systeme;
- c. die Zugriffsberechtigungen auf die Daten und die elektronischen Systeme;
- d. die Sicherung der Daten und der elektronischen Systeme gegen Missbrauch;
- e. die Massnahmen bei technischen Störungen der elektronischen Systeme.

Art. 25 Herausgabe von Akten in Papierform

¹ Folgende Behörden können schriftlich verlangen, dass ihnen unter Vorbehalt der Artikel 22 und 23 Originale von Aktenstücken in Papierform herausgegeben werden:

- a. das staatliche Gericht;
- b. die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter;
- c. die Staatsanwaltschaft;
- d. die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden.

² Die Behörde bestätigt den Empfang. Sie gibt die Originale spätestens nach Abschluss des Verfahrens, für das sie benötigt werden, zurück.

³ Anstelle des Originals ist eine Kopie des herausgegebenen Aktenstückes zusammen mit der Empfangsbescheinigung aufzubewahren.

⁴ Anstelle von Originalen können die Behörden die Zustellung von beglaubigten Kopien verlangen.

Art. 26 Herausgabe von Akten in elektronischer Form

¹ Von Akten in elektronischer Form dürfen nur beglaubigte Kopien herausgegeben werden.

² Die Aufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden können einander steten Zugriff auf Belege zu Zulassungsgesuchen und auf die übrigen Akten gewähren.

Art. 27 Koordination mit den Handelsregisterbehörden

Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung der Vorschriften des OR, des RAG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen mit den Handelsregisterbehörden zusammenarbeiten und mit diesen Daten austauschen.

3. Abschnitt: Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

Art. 28 Ausnahme von der Beaufsichtigung

Von der staatlichen Beaufsichtigung ausgenommen sind Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Unternehmen erbringen, die nicht an einer Börse kotierte Anleiheobligationen in einem Gesamtbetrag von nominal höchstens 10 Millionen Franken ausstehend haben.

Art. 29 Einhaltung von Prüfstandards

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen an Publikumsgesellschaften an Prüfstandards halten.

² Die Aufsichtsbehörde legt die Standards fest. Sie trägt dabei national und international anerkannten Standards Rechnung.

Art. 30 Leitende Revisorinnen und Revisoren

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen für jede Revisionsdienstleistung eine Person bezeichnen, die die Verantwortung trägt (leitende Revisorin oder leitender Revisor).

² Sie dürfen nur Personen als leitende Revisorinnen oder leitende Revisoren bezeichnen, mit denen sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und die ihre Organisation, ihre Abläufe und ihren Prüfansatz kennen.

³ Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor unterzeichnet den Revisionsbericht oder die Prüfbestätigung.

⁴ Die Revisionsunternehmen melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Wechsel leitender Revisorinnen und Revisoren und geben die Gründe für den Wechsel an.

Art. 31 Berichterstattung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen jährlich per 30. Juni zuhatten der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Sie müssen den Bericht bis zum 30. September einreichen.

² Sie müssen keinen Bericht einreichen, wenn seit der Erteilung der Zulassung weniger als sechs Monate vergangen sind.

³ Die Aufsichtsbehörde kann vom Revisionsunternehmen weitere spezifische oder regelmässige Berichte verlangen, wenn sie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet.

Art. 32 Aktualisierte Zulassungsunterlagen
(Art. 14 Abs. 1 RAG)

Das Revisionsunternehmen muss die aktualisierten Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Aufsichtsbericht nach Artikel 31 einreichen.

Art. 33 Vorgehen bei der Überprüfung
(Art. 16 RAG)

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zeitlich und sachlich staffeln.

² Sie legt die Form und den Gegenstand der Überprüfung fest und bestimmt die Methoden und Vorgehensweisen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann gemeinsame Überprüfungen mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden durchführen.

Art. 34 Überprüfung von Revisionsunternehmen, die sich der Aufsicht freiwillig unterstellt haben
(Art. 7 Abs. 2 RAG)

Bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, überprüft die Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften, die nicht Publikumsgesellschaften sind.

4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde

Art. 35 Anerkennung von Lehrgängen
(Art. 6 RAV)

¹ Die Aufsichtsbehörde anerkennt einen Lehrgang, wenn er:

- a. die Kenntnisse der schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vermittelt, die für die Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen notwendig sind;
- b. in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch durchgeführt wird.

² Die Aufsichtsbehörde kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere zum Inhalt des Lehrganges und der Prüfung. Sie kann selbst Lehrgänge durchführen.

Art. 36 Vermeidung von Interessenkonflikten
(Art. 33 Abs. 2 RAG)

¹ Die Direktorin oder der Direktor sowie das Personal der Aufsichtsbehörde müssen von der Revisionsbranche unabhängig sein.

² Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Er erlässt insbesondere einen Verhaltenskodex für die Organe und das Personal der Aufsichtsbehörde.

5. Abschnitt: Gebühren und Aufsichtsabgabe

Art. 37 Grundsatz

Die Aufsichtsbehörde erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.

Art. 38 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit die vorliegende Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 39 Zulassung

¹ Die Gebühr für die Beurteilung der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde beträgt für:

- a. natürliche Personen: 800 Franken;
- b. Revisionsunternehmen: 1 500 Franken;

² Bei Einzelunternehmen, in denen nur der Inhaber Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a RAG erbringt, wird nur die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a erhoben.

³ Bei besonderem Aufwand wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

⁴ Für die Zulassung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Die Gebühr beträgt mindestens 5 000 Franken. Gebührenpflichtig sind auch Unternehmen, die sich der staatlichen Aufsicht freiwillig unterstellt haben.

⁵ Für die Erneuerung der Zulassung von Revisionsunternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 RAG wird die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 erhoben.

Art. 40 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Gebühren für die Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen werden nach Zeitaufwand festgelegt.

² Der Tagesansatz für das Personal der Aufsichtsbehörde beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis zwischen 1 000 und 2 500 Franken pro Person. Vorbehalten bleiben marktkonforme Tagessätze für beigezogene Drittpersonen (Art. 20 RAG).

Art. 41 Übrige Verfügungen und Dienstleistungen

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen, für die in dieser Verordnung kein Pauschalansatz vorgesehen ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

⁴ SR 172.041.1

² Die Gebühr nach Absatz 1 wird bei dringlicher Behandlung bis um 50 Prozent erhöht.

Art. 42 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Gebührenansätze der Teuerung anpassen.

Art. 43 Aufsichtsabgabe

Die Aufsichtsbehörde erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe von mindestens 10 000 Franken zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.

Art. 44 Berechnungsgrundlagen der Aufsichtsabgabe

¹ Die Aufsichtsabgabe ergibt sich aus dem Verhältnis der Prüfhonorare des einzelnen Revisionsunternehmens zur Summe aller Prüfhonorare, welche die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen verbuchen.

² Massgebend sind die Prüfhonorare, die das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen in seiner letzten genehmigten Jahresrechnung als Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a RAG für Publikumsgesellschaften verbucht hat.

Art. 45 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Aufsichtsabgabe ist ab der Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften zu entrichten.

² Bei Beendigung der Zulassung im laufenden Abgabejahr ist die Abgabe bis zum Zeitpunkt der Zulassungsbeendigung zu entrichten.

Art. 46 Zahlungsmodus

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den abgabepflichtigen Unternehmen auf Grund ihres Budgets im Rechnungsjahr eine Akontozahlung in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Quartal des Folgejahres auf Grund ihrer Jahresrechnung die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen Akontozahlung und Schlussrechnung werden auf die Akontozahlung des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.

⁴ Im Bestreitungsfall kann die Schuldnerin oder der Schuldner eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

6. Abschnitt: Übertretungen

(Art. 39 Abs. 1 Bst. d RAG)

Art. 47

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. im Gesuch um Zulassung falsche Angaben macht;
- b. gegen die Meldepflicht nach Artikel 11 oder die Mitwirkungspflicht nach Artikel 12 verstösst;
- c. ohne Zulassung Bezeichnungen wie "zugelassene Revisorin", "zugelassener Revisor", "zugelassener Revisionsexpertin", "zugelassener Revisionsexperte" oder "staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen" verwendet.

7. Abschnitt: Vollstreckung von Gebühren, Aufsichtsabgaben und Bussen

Art. 48

Die Aufsichtsbehörde fordert Personen und Unternehmen zur Zahlung rechtskräftiger Gebühren und Aufsichtsabgaben nach Artikel 21 RAG und rechtskräftiger Bussen nach Artikel 39 RAG auf und setzt eine Frist von dreissig Tagen.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Provisorische Zulassung

(Art. 43 Abs. 3 RAG)

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung einreicht und die Zahlung der Gebühr nach Artikel 39 nachweist, wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG zugelassen. Im Revisorenregister wird angemerkt, dass es sich um eine provisorische Zulassung handelt.

² Natürliche Personen, die bei einem Revisionsunternehmen angestellt oder an einem solchen beteiligt sind, und das jeweilige Revisionsunternehmen müssen die Einreichung ihrer Gesuche koordinieren.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält eine elektronische Bestätigung der provisorischen Zulassung. Die Börse erhält eine elektronische Mitteilung aller provisorischen Zulassungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde setzt den provisorisch zugelassenen Personen und Unternehmen eine angemessene Frist, innert der sie die Belege einreichen müssen. Gleichzeitig droht sie für den Fall, dass die Belege nicht fristgerecht eingereicht werden, den Entzug der provisorischen Zulassung an. Aus wichtigen Gründen kann die Aufsichtsbehörde die Frist auf schriftliches Gesuch hin angemessen verlängern.

⁵ Wird die Frist nach Absatz 4 nicht eingehalten, so entzieht die Aufsichtsbehörde die provisorische Zulassung. Sie teilt der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen den Entzug schriftlich mit und passt das Revisorenregister entsprechend an. Die Zulassung kann in diesem Fall auf dem ordentlichen Weg erneut beantragt werden.

⁶ Revisionsdienstleistungen, die mit provisorischer Zulassung erbracht werden, sind auch dann rechtsgültig, wenn nachträglich die definitive Zulassung nicht erteilt wird.

Art. 50 Nachweis der Kenntnisse des schweizerischen Rechts

¹ Personen, die eine einer schweizerischen Ausbildung vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG) und ein Gesuch um provisorische Zulassung stellen, können den Lehrgang und die Prüfung zum Nachweis der Kenntnisse des schweizerischen Rechts innerhalb von sechs Monaten nach Gesuchstellung absolvieren. Die Zulassung wird diesfalls unter der Bedingung des fristgerechten Abschlusses des Lehrganges erteilt.

² Personen nach Absatz 1 müssen weder einen Lehrgang noch eine Prüfung zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolvieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen Revisionsdienstleistungen nach Schweizer Recht erbracht haben.

Art. 51 Qualitätssicherungssystem

Revisionsunternehmen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um provisorische Zulassung kein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 8 aufweisen, müssen sich innert drei Jahren ab Gesuchstellung der regelmässigen Bewertung ihrer Prüfarbeit durch gleichrangige Berufsleute unterziehen (Peer Review).

Art. 52 Spezialgesetzliche Zulassungen

Die Meldepflicht nach Artikel 19 tritt am ... 2010 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt teilen die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden der Aufsichtsbehörde zudem sämtliche bereits ausgesprochenen Zulassungen mit.

Art. 53 Rotationspflicht

¹ Die Frist von sieben Jahren für die Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 OR) beginnt mit der Übernahme des Mandates zu laufen.

² Sind seit der Mandatsübernahme im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des RAG mehr als fünf Jahre vergangen und handelt es sich beim geprüften Unternehmen um keine Publikumsgesellschaft, so darf die leitende Revisorin oder der leitende Revisor das Mandat noch höchstens während zwei Jahren ausführen.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2007 in Kraft.

... 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben:

Verordnung vom 15. Juni 1992⁵ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Organisationsverordnung vom 17. November 1999⁶ für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

4. Abschnitt: Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Art. 29a

¹ Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist die Fachbehörde des Bundes für die Zulassung von Revisorinnen und Revisoren, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften und die Erteilung von Amts- und Rechtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

² Ihre Stellung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihre Organisation richten sich nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷, der Revisionsaufsichtsverordnung vom ... 2007⁸ und gegebenenfalls nach den massgeblichen internationalen Abkommen.

2. Verordnung vom 24. August 2005⁹ über die Revisionsstelle von Stiftungen

Art. 1 Abs. 1 Bst. a-c und Abs. 2

¹ Auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- ⁵ AS 1992 1210
- ⁶ SR 172.213.1
- ⁷ SR ...
- ⁸ SR ...
- ⁹ SR 211.121.3

- a. die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200 000 Franken ist;
- b. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft; und
- c. die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

² Die Aufsichtsbehörde widerruft die Befreiung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 2

aufgehoben

3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2004¹⁰

Art. 3 Ziff. 25^{bis}

25^{bis}. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (SR ...): Einsendung an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde;

Anhang

Ziff. 21^{bis}

21^{bis}. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, Artikel 24 (SR ...);

4. Reglement der Gottfried-Keller-Stiftung vom 1. Juni 1948¹¹

Art. 26a Abs. 1 Satz 1

¹ Die Eidgenössische Departement des Innern ernennt auf Vorschlag der Kommission für die Revision der Jahresrechnung einen zugelassenen Revisionsexperten im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹².

¹⁰ SR 312.3

¹¹ SR 442.13

¹² SR ...

5. Seeschiffahrtsverordnung vom 20. November 1956¹³*Art. 5f*

¹ Als Revisionsstellen nach Artikel 26 des Seeschiffahrtsgesetzes gelten Revisionsunternehmen, die über eine Zulassung als Revisionsexperten im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁴ verfügen.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Artikel 728a des Obligationenrechts¹⁵. Die Revisionsstelle prüft zudem, ob ein ausländischer Einfluss verdeckt oder verheimlicht wird.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.

⁴ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten kann Revisionsunternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, als Revisionsstellen für bestimmte oder alle Unternehmen schweizerischer Schiffseigentümer ausschliessen.

6. Verordnung vom 26. November 2003¹⁶ über die Förderung von preisgünstigem Wohneigentum*Art. 40 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d*

¹ Die Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind verpflichtet, eine unabhängige Revisionsstelle mit einer Zulassung im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁷ einzusetzen.

² Dachorganisationen, Hypothekar-Bürgschaftseinrichtungen und Emissionszentralen sind zudem verpflichtet:

- d. Revisorinnen und Revisoren zu beauftragen, welche über eine Zulassung als Revisionexpertinnen oder Revisionsexperten im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁸ verfügen;

7. Verordnung vom 24. September 2004¹⁹ über Glücksspiele und Spielbanken*Art. 75 Abs. 1*

¹ Die Spielbanken haben ihre Jahresrechnung jedes Jahr von einer wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Revisionsstelle, welche über eine Zulassung als Revisions-

¹³ SR 747.301

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR 220

¹⁶ SR 842.1

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR ...

¹⁹ SR 935.521

experte im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁰ verfügt, prüfen zu lassen.

8. Verordnung vom 9. November 2005²¹ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Art. 113 Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Als Revisionsstelle nach Artikel 28 VAG werden Revisionsunternehmen zugelassen, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²² zugelassen sind.

Art. 114 Abs. 1 Bst. b

¹ Für ihre Zulassung muss eine Revisionsstelle folgende Voraussetzungen erfüllen:

- b. Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen gesamthaft über ausreichende Kenntnisse im Versicherungswesen sowie im dazugehörigen Finanz- und Rechnungswesen;

Art. 115 Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

¹ Für die Prüfung von Versicherungsunternehmen gelten die Vorschriften über die Unabhängigkeit von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen sinngemäss (Art. 728 Obligationenrecht²³ und Art. 11 Revisionsaufsichtsgesetz²⁴).

² Die Revisionsstelle übernimmt weder Verwaltungs- noch Beratungsaufträge des zu prüfenden Versicherungsunternehmens noch sonstige Aufgaben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 116 Leitende Revisorinnen und Revisoren

Als leitende Revisorinnen und Revisoren werden Personen zugelassen, die:

- a. als Revisionsexpertinnen oder -experten nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²⁵ zugelassen sind; und
- b. über gründliche Kenntnisse des Versicherungsgeschäfts und über Erfahrung in der Revision von Versicherungsunternehmen verfügen.

Art. 216^{bis} Verhältnis zum Revisionsaufsichtsgesetz

Personen und Unternehmen, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 2007 eine provisorische Zulassung erhalten, erfüllen die

²⁰ SR ...

²¹ SR **961.011**

²² SR ...

²³ SR **220**

²⁴ SR ...

²⁵ SR ...

allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 113 und Artikel 116 Buchstabe a unter der Bedingung, dass die Revisionsaufsichtsbehörde die definitive Zulassung erteilt.

